

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2016	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	02.11.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bielefeld für den Zeitraum von 2015 bis 2020

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 07.03.2007, TOP 6, Drucksachen-Nr. 2009/3220
- Jugendhilfeausschuss, 20.01.2010, TOP 9, Drucksachen-Nr. 7362/2004-2009
- Jugendhilfeausschuss, 13.07.2011, TOP 9, Drucksachen-Nr. 2798/2009-2014
- Jugendhilfeausschuss, 27.01.2016, TOP 8, Drucksachen-Nr. 2640/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 25.05.2016, TOP 6, Drucksachen-Nr. 2640/2014-2020/1

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan stellt für den Zeitraum von 2015 bis 2020 die Grundlage der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld dar.

Begründung:

Mit dem Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG; Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) des Landes NRW vom 01.01.2005 sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 15 aufgefordert, auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung einen örtlichen Förderplan für den Zeitraum einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft zu erstellen. Der Kinder- und Jugendförderplan soll sicherstellen, dass die Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die „erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der

Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen“.

Der zur Beschlussfassung vorliegende Kinder- und Jugendförderplan schließt sich an die bereits bestehenden Förderpläne an, die vom Jugendhilfeausschuss für die Zeiträume 2007 bis 2009 sowie 2010 bis 2014 beschlossen worden sind. Im nunmehr vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan sind die zwischenzeitlich im Jugendhilfeausschuss erörterten und von ihm beschlossenen Ergänzungen zur Ausgestaltung und Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt und eingearbeitet. Die Finanzierungsgrundsätze sind dem Kinder- und Jugendförderplan als Anlage beigefügt (z.B. die „Präambel und Ziele der Stadtteileinrichtungen“).

Dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.05.2016 (TOP 6, Drucksachen-Nr. 2640/2014-2020/1) folgend sind außerdem die politischen Beschlüsse zu den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen für die Vertragsperiode 2017 bis 2019 sowie zu den neuen Richtlinien zur Ausgestaltung und Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld in den Kinder- und Jugendförderplan mit eingearbeitet worden.

Die derzeitige Leistungsvertragsperiode ist bis zum 31.12.2016 terminiert, die neue bis zum 31.12.2019. Insofern ergibt sich eine Abweichung vom Geltungszeitraum des Kinder- und Jugendförderplanes, der bis zum Ende der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft im Jahr 2020 gilt. Aufgrund des Finanzierungsvorbehaltes im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bielefeld ergibt sich keine über die jeweilige Leistungsvertragsperiode hinausgehende Finanzierungsbindung für eine neue Leistungsvertragsverpflichtung.

Beigeordneter

Ingo Nürnberg er